

Ramminger & Rudolph Rechtsanwälte Partnerschaft

Allgemeine Mandatsbedingungen (Stand: Dez. 2010)

Die nachfolgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle der Ramminger & Rudolph Rechtsanwälte Partnerschaft gegenwärtig oder zukünftig erteilten Aufträge, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

1. Der Auftraggeber informiert die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig. Während das Mandat besteht, wird der Auftraggeber mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten nur nach vorheriger Abstimmung mit der Anwaltskanzlei in Kontakt treten. Kontaktversuche der anderen Seite wird er unverzüglich an die Rechtsanwälte weiterleiten. Die Rechtsanwälte werden grundsätzlich ebenfalls sämtlichen Schriftverkehr vor Absendung dem Auftraggeber zur Freigabe vorlegen.
2. Die Rechtsanwälte führen das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen, insbesondere nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA). Die anwaltlichen Leistungen beschränken sich grundsätzlich auf das deutsche Recht, evtl. mit internationalen Bezügen. Für ausländisches Recht oder spezielle Vorfragen sind auf Anforderung vom Mandanten Spezialisten für entsprechende Bereiche hinzuzuziehen.
3. Die Rechtsanwälte sind grundsätzlich berechtigt, sich auf die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von dem Auftraggeber übermittelten tatsächlichen Informationen zu verlassen. Ohne besonderen Auftrag sind sie nicht verpflichtet, Nachforschungen über die tatsächlichen Umstände in die Wege zu leiten.
4. Die Partnerschaft unterhält bei der Allianz bzw. der Victoria Versicherungsgruppe eine Haftpflichtversicherung über 1 Mio. EUR pro Schadensfall, maximal 2 Mio. EUR jährlich. Darüber hinausgehende Risiken können auf Wunsch des Mandanten zusätzlich versichert werden. Die Haftung der Rechtsanwälte wegen einfacher Fahrlässigkeit ist auf 1.000.000 Euro pro Schadensfall beschränkt. Ausgenommen sind Ansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

5. Die anwaltliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Hiernach ist grundsätzlich der Gegenstandswert oder Streitwert für die Bemessung der Gebühren maßgeblich, es sei denn, es wurde eine anderweitige Vereinbarung getroffen. Die Einholung von Deckungszusagen bei einem Rechtsschutzversicherer ist grundsätzlich eine gebührenpflichtige besondere Angelegenheit im Sinne des RVG, sofern nicht anders vereinbart ist. In Arbeitssachen der ersten Instanz oder Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht kein Erstattungsanspruch gegen die unterlegene Partei. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, auf die zu erwartenden Gebühren einen Kostenvorschuss zu verlangen (§ 9 RVG). Die Rechtsanwälte sind berechtigt, eingehende Geldbeträge – gleich ob vom Auftraggeber, Gegner oder Dritten bezahlt - vorab mit den Honoraransprüchen zu verrechnen. Etwaige Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Staatskasse, Rechtsschutzversicherungen oder sonstiger Dritter gelten als in Höhe der Honoraransprüche an die Rechtsanwälte abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen und im eigenen Namen einzuziehen.
6. Wer nicht in der Lage ist, die Kosten für die Wahrnehmung oder Verteidigung seiner Rechte aus eigenen Mitteln aufzubringen, hat unter Umständen Anspruch auf staatliche Prozesskostenhilfe bzw. Beratungshilfe und erhält von der Rechtsanwaltskammer einen Anwalt zugewiesen, der seine Interessen wahrnimmt.
7. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Der Vertrag unterliegt Deutschem Recht. Sofern rechtlich zulässig, wird als Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart.

Von den obigen Bedingungen habe ich Kenntnis genommen:

.....
Datum

.....
Unterschrift